

GROSSES SPAR-  
POTENTIAL FÜR  
UNTERNEHMER –  
WIE SIE IHRE  
GEWINNE ERHÖHEN  
KÖNNEN

*von Carsten Schupp,  
Steuerberater bei Schupp & Heiny*



SCHUPP & HEINY  
STEUERBERATER

# SO KANN IHNEN DIESES E-BOOK WEITERHELFFEN

Als selbstständiger Unternehmer erschrecken Sie vielleicht manchmal über die hohen Ausgaben oder wollen generell wissen, welche Möglichkeiten bestehen, um Ausgaben an verschiedenen Stellen zu senken und Geld zu sparen.

**In diesem E-Book werde ich Ihnen einen Überblick darüber liefern, an welchen Stellen in Ihrem Unternehmen sich Kostensenkungspotentiale verbergen und wie Sie diese optimal nutzen können.**

Dabei werden vor allem die Themen Lohnkostenoptimierung, Steuern sparen, Mahnwesen und Factoring sowie Energie sparen behandelt.



# INHALT

- 01** Lohnkostenoptimierung  S.4
- 02** Steuern sparen  S.13
- 03** Mahnwesen und Factoring  S.20
- 04** Energie sparen  S.22
- 05** Fazit  S.25




# 01. LOHNBESTANDTEILE- OPTIMIERUNG

1. Arbeitskleidung
2. Betriebliche Altersvorsorge
3. Erholungsbeihilfen
4. Fahrtkostenzuschüsse
5. Firmenwagen
6. Garagenmiete für Dienstwagen
7. Gesundheitsförderung
8. Gutscheine
9. Internetpauschalen
10. Nutzung von Kommunikationsgeräten
11. Sachbezüge
12. Umzugskosten
13. Unterstützungsleistung
14. Werbeflächen
15. Zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen
16. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
17. Zuschüsse für Kinderbetreuung





Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, wissen Sie sicherlich, dass Lohnkosten einen erheblichen Teil der Betriebsausgaben ausmachen. Innerhalb der Lohnkosten sind aber oft gar nicht die Gehälter an sich das Problem, sondern die **Sozial- und Versicherungsabgaben**, die mit ihnen entstehen. Diese werden als **Lohnnebenkosten** bezeichnet. Auch bleibt vom eigentlichen Bruttogehalt für Ihre Angestellten auf Grund hoher Steuerzahlungen oft nicht mehr viel übrig.

 Die **Lohnkostenoptimierung** setzt an dieser Stelle an und hat nicht in erster Linie zum Ziel, das Gehalt der Arbeitnehmer zu senken, damit der Arbeitgeber sparen kann. **Von einer Lohnkostenoptimierung sollen stattdessen letztendlich beide Seiten profitieren:**

Sie **als Arbeitgeber sollen Ihre Kosten senken** können und **Ihre Angestellten mehr Nettogehalt erhalten**, was sich positiv auf das Betriebsklima und die Arbeitsmotivation auswirken kann.

Ermöglicht werden soll dies durch das Senken des regulären Bruttogehaltes und das gleichzeitige Zuführen anderer Lohnbausteine, für welche keine Sozialabgaben und kaum oder gar keine Lohnsteuern anfallen. Einige dieser Lohnbausteine wollen wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

 Allerdings passen nicht alle Lohnbausteine zu jedem Betrieb oder Mitarbeiter, weswegen im Vorfeld eine genaue Analyse der Lohnkosten, der individuellen Situation und der korrespondierenden steuer- und sozialrechtlicher Grundlagen nötig ist.

 Zu beachten ist ebenfalls, dass ein einzelner Baustein möglicherweise nicht viel Entlastung auf beiden Seiten bringt, **die Kombination mehrere Bausteine dagegen einen spürbaren Effekt haben kann.**

Für fast alle Lohnbausteine gilt, dass diese zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Lohn gezahlt werden müssen. **Sie können keinen regulären Lohn in Lohnbausteine umwandeln.** Sie können die Lohnbausteine aber dann anwenden, **wenn Forderungen nach einer Gehaltserhöhung aufkommen** oder Sie einen neuen Mitarbeiter einstellen, mit dem Sie dies so verhandelt haben.

Wichtig ist, dass Sie die getroffenen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag festhalten.

Lohnbausteine können unter anderem sein:

## **LOHNBAUSTEINE KÖNNEN UNTER ANDEREM SEIN:**

### **Arbeitskleidung**

Überlassen Sie Ihren Angestellten Arbeitskleidung, die als Schutzkleidung oder typische Berufskleidung gilt, so ist dies lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Eine typische Berufskleidung wäre zum Beispiel Kleidung mit einem gut sichtbaren Logo, sobald die Kleidung jedoch auch privat getragen werden kann, stellt die Überlassung einen Sachbezug dar und muss nach den Sachbezugswerten versteuert werden

### **Betriebliche Altersvorsorge**

Sie können Teile des normalen Lohns in eine betriebliche Altersvorsorge umwandeln, welche nicht sozialversicherungspflichtig ist. Zu beachten ist, dass Sie die Verantwortung für die Aufklärung über Vor- und Nachteile tragen und für eine unzureichende Aufklärung haften. Sie zahlen die Anteile ein und entscheiden über die Art der Verwendung: Legen Sie das Geld intern an oder geben Sie es bspw. an eine Direktversicherung oder einen Pensionsfond?

### **Erholungsbeihilfen**

Erholungsbeihilfen sind bis zu einer Höhe von 600€ steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sich Ihr Angestellter zum Beispiel zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit in eine Kur begeben muss.

### **Fahrtkostenzuschüsse**

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Ihrer Angestellten zwischen Arbeits- und Wohnort können mit pauschalen 15% versteuert werden und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Zuschüsse dürfen allerdings die Höhe des Beitrages nicht überschreiten, den Ihr Angestellter als Werbungskosten geltend machen könnte. Diese liegen bei 0,30€ pro Entfernungskilometer bei der Anreise zu Fuß, mit dem eigenen Auto oder dem Fahrrad, der

Höchstbetrag pro Jahr liegt bei 4.500€. Sollten Ihre Angestellten öffentliche Verkehrsmittel benutzen oder eine entgeltliche Sammelbeförderung in Anspruch nehmen, können die Zuschüsse den tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen, wenn diese nachgewiesen werden. [Mehr zum sogenannten Jobticket finden Sie hier](#) und in diesem E-Book unter dem Punkt Sachbezüge.

### **Firmenwagen**

Wenn Ihre Angestellten einen Firmenwagen ausschließlich zur betrieblichen Zwecken nutzen, fallen keine Lohnsteuer- oder Versicherungsbeiträge an. Handelt es sich jedoch auch um eine private Nutzung, muss der dem Angestellten entstehenden Vorteil ermittelt und besteuert werden. Dafür kann entweder ein Fahrtenbuch geführt oder die 1%-Methode angewendet werden. [Details zu diesen Methoden erfahren Sie hier.](#) Und in diesem E-Book unter dem Punkt „Steuern sparen – 1. Fahrtenbuch“.

### **Garagenmiete für Dienstwagen**

Wenn Sie Ihren Angestellten einen Dienstwagen überlassen, können Sie deren eigene Garage oder Unterstellplatz mieten. Die Mietzahlungen sind nicht sozialversicherungspflichtig und müssen seitens Ihrer Angestellten auch nicht versteuert werden.

### **Gesundheitsförderung**

Ausgaben bis zu 500€ pro Jahr und Mitarbeiter sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich dabei um eine qualitätsgeprüfte Maßnahme handelt. Sie können dabei nicht die Mitgliedsbeiträge Ihrer Angestellten für Fitnessstudios oder Sportvereine übernehmen. Möglich ist aber die Übernahme der Gebühren von Kursen zur Rückengesundheit, Ernährung, Stressbewältigung und Entspannung und Reduktion von Suchtmittelkonsum.

### **Gutscheine**

Gutscheine gelten als *Sachbezüge*. Sie sollten nicht auf den Rechnungsbetrag, sondern auf eine Menge ausgestellt werden, da es sich andernfalls nicht mehr um einen Sachbezug, sondern um eine verdeckte Lohnzahlung handelt. Bis zu einem Freibetrag von 44€ im Monat sind Gutscheine dabei lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die

Freigrenze allerdings schon von anderen Sachbezügen in Anspruch genommen, ist sie auf Gutscheine natürlich nicht mehr anwendbar.

- **Tankgutscheine** können inzwischen auf einen Rechnungsbetrag (brutto incl. USt), nicht nur auf eine bestimmte Menge an Litern ausgestellt werden.
- **Warengutscheine** – bei Warengutscheinen gilt dasselbe wie bei Tankgutscheinen.
- **Dienstleistungsgutscheine** – Auch Dienstleistungsgutscheine sind als Sachbezug denkbar. Zu beachten ist hier ebenfalls die Ausstellung auf die Dienstleistung und das Überschreiten der Freigrenze von 44€ im Monat.

### **Internetpauschalen**

Wenn Ihre Angestellten privat über einen Internetzugang verfügen, können Sie davon bis zu 50€ im Monat bezuschussen, die pauschal mit 25% Lohnsteuer versteuert werden müssen, aber nicht sozialversicherungspflichtig sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Ihre Angestellten diesen Internetzugang nur privat oder auch beruflich nutzen. Zu beachten ist jedoch, dass der Zuschuss nur einmal pro Wohnadresse gewährt werden kann.

### **Nutzung von Kommunikationsgeräten**

Wenn Sie Ihren Angestellten ein Handy, einen PC oder ein Faxgerät überlassen und die Rechnungen übernehmen, ist dies in voller Höhe sozialversicherungs- und steuerfrei. Dies gilt auch, wenn Ihr Angestellter das Gerät ausschließlich privat nutzt. Zu beachten ist, dass das betreffende Gerät in Ihrem Eigentum bleiben muss. Das kann z.B. durch eine schriftliche Überlassungserklärung dokumentiert werden.

### **Sachbezüge**

Als Sachbezüge gelten Leistungen, die Sie zusätzlich zum Barlohn erbringen. Wenn diese Leistungen im Monat nicht mehr als 44€ betragen, so sind sie steuer- und sozialversicherungsfrei.



- **Freie Verpflegung**

Wenn Ihre Angestellten während der Arbeitszeit mit Frühstück, Mittag- und Abendessen kostenlos verpflegt werden, entspricht dies einem Sachbezugswert von 229€ monatlich, die seitens des Arbeitnehmers entweder individuell oder pauschal mit 25% versteuert werden müssen. Erfolgt eine pauschale Versteuerung, so sind diese Beiträge für Sie sozialversicherungsfrei.

- **Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Gütern**

PC und Softwareüberlassung, Handy

- **Fahrkarten für den ÖPNV / Jobticket**

Sie können für Ihre Angestellten den gesamten Preis für ein Ticket oder einen Anteil erstatten. Dies ist aber nur dann sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei, wenn die Grenze von 44€ im Monat nicht auf Grund anderer Sachbezüge und Gutscheine überschritten worden ist. [Mehr zum sogenannten Jobticket finden Sie hier.](#)

### **Umzugskosten**

Die Übernahme von Umzugskosten Ihrer Angestellten kommt in Frage, wenn Sie einen neuen Angestellten gewinnen möchte, der für die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen umziehen müsste oder wenn Sie Ihr Büro bzw. Ihr Unternehmen verlegen.

Unter Beachtung der Höchstgrenzen ist die pauschale Erstattung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Für einen ledigen Angestellten können Sie bis zu 730€, für Verheiratete, Lebenspartner oder Gleichgestellte bis zu 1.460€ und für Kinder bis zu 322€ erstatten. Sie können auch die tatsächlichen Kosten des Umzuges erstatten. Überschreiten diese die Höhe der Pauschbeträge, so können 75% der zusätzlichen Kosten erstattet werden, wenn Ihre Angestellten diese nachweisen können.

### **Unterstützungsleistung**

Befindet sich einer Ihrer Angestellten in einer Notsituation, so können Sie ihm jährlich 600€ steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Die Unterstützung muss aber gerechtfertigt sein, weswegen der Notfall dokumentiert werden muss.

### **Werbeflächen**

Wenn einer Ihrer Angestellten eine Werbefläche auf seinem PKW zur Verfügung stellt, so können Sie ihn dafür mit 256€ jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei entschädigen. Die genauen Konditionen und die Dauer der Miete der Werbeflächen sollten in einem Mietvertrag geregelt werden.

### **Zinsloses oder zinsverbilligtes Darlehen**

Ein Kleindarlehen bis zu einer Höhe von 2.600€ ist sozialversicherungs- und lohnsteuerfrei. Übersteigt das Darlehen diese Höhe, richtet sich die Versteuerung nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gegebenen und dem handelsüblichen Zinssatz.

### **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**

Für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit können Sie Ihre Angestellten mit höchstens 25€ pro Stunde entlohnen, welche sozialversicherungs- und steuerfrei sind, wenn Sie die Arbeitszeiten jedes Angestellten nachweisen können.

### **Zuschüsse für Kinderbetreuung**

Ein Zuschuss zur Kinderbetreuung ist für Ihren Angestellten lohnsteuer- und für Sie sozialversicherungsfrei, wenn er zusätzlich zum Lohn oder Gehalt gezahlt wird, die tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung außer Haus nachgewiesen sind und die zu betreuenden Kinder unter 6 Jahre alt oder noch nicht schulpflichtig sind. Es gibt keine Obergrenze für diese Zuschüsse.

## DAS HÖRT SICH GANZ GUT AN, SIE KÖNNEN ES SICH ABER IN IHREM UNTERNEHMEN NOCH SCHWER VORSTELLEN? VIELLEICHT HELFEN IHNEN FOLGENDE BEISPIELE:



### Beispiel 1

Eine Ihrer Angestellten verdient **1.500€** brutto, zahlt pro Monat **90€** Steuern und ungefähr **289€** Sozialversicherungsabgaben, sodass sie auf einen Nettolohn von **1121€** kommt.

Sie zahlen zusätzlich zu den 1.500€ Beiträge für Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung, die zusammengenommen etwa **313€** betragen. Ihre Lohnkosten belaufen sich also auf **1.813€**, von denen Ihre Angestellte nur **1121€** erhält.

Nun fordert sie eine Gehaltserhöhung. Statt den Bruttolohn zu erhöhen, wenden Sie Lohnbausteine an:

Ihre Angestellte wohnt **15km** von Ihrem Büro entfernt und reist mit dem privaten PKW an. Sie bezuschussen diese Fahrt mit den vom Gesetz bestimmten **0,30€** pro Entfernungskilometer, was sich am Ende des Monats auf **180€** beläuft.

Diese werden mit 15% versteuert und sind sozialversicherungsfrei. Zusätzlich stellen Sie ihr jeden Monat einen **Tankgutschein über 30 Liter Benzin** aus, was einem ungefähren Wert von 40€ entspricht.

Außerdem überlassen Sie ihr ein von Ihnen nicht mehr benötigtes **Mobiltelefon** mittels einer schriftlichen Überlassenserklärung und übernehmen die monatlich anfallenden Kosten von **30€**.



Ihre Angestellte erhält nun einen Nettolohn von  $1.121\text{€} + (180\text{€} - 180\text{€} * 15\%) + 40\text{€} + 30\text{€} = 1.244\text{€}$  und Sie haben Lohnkosten von **2.063€**. Diese sind natürlich höher als Ihre Lohnkosten ohne die Lohnbausteine, aber zum Vergleich:

Wenn Sie Ihrer Angestellten denselben Nettolohn über eine Erhöhung des Bruttolohns zahlen würden, müssten Sie diesen auf ungefähr 1.704€ erhöhen. Das würde bedeuten, dass Sie Lohnnebenkosten von 356€ hätten, sich Ihre gesamten Lohnkosten also auf **2069€** monatlich belaufen würden.

Im Vergleich sparen Sie demnach 6€ monatlich, was zu einer **Ersparnis von 72€** im Jahr führt.

**Wenn Sie noch mehr Lohnbausteine miteinander kombinieren, können Sie natürlich eine größere Ersparnis erzielen – Einsparungen von bis zu 1000€ pro Jahr sind hier möglich. Das kann, wenn Sie die Summe bei mehreren Mitarbeitern einsparen, durchaus ins Gewicht fallen.**

Ein ganz andere Punkt, an welchem Sie ansetzen können, ist das Sparen von Steuern, was ich Ihnen im folgenden Kapitel vorstellen werde.



# 02. STEUERN

# SPAREN

1. Fahrtenbuch
2. Betriebsausgaben
3. Goldene Finanzierungsregel



Die Möglichkeit zur Steuerersparnis ist vermutlich eine der verlockendsten Maßnahmen, um Kosten zu senken – Steuern zahlt schließlich kaum jemand gerne. Das Steuernsparen funktioniert, indem Sie möglichst viele Ausgaben als Betriebsausgaben vom Umsatz absetzen, um so die Bemessungsgrundlage (Ihren Gewinn) für Ihre Steuerberechnung zu senken.

Eine niedrigere Bemessungsgrundlage bedeutet, dass Sie weniger Steuern zahlen müssen. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Sie in Betracht ziehen können:

## **HIERZU GIBT ES VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN, DIE SIE IN BETRACHT ZIEHEN KÖNNEN:**

### **Fahrtenbuch**

Zum Einen können Sie ein Fahrtenbuch führen: Dadurch können Sie Fahrten zu Ihrer Arbeitsstätte oder zu externen Terminen als Betriebsausgabe absetzen, somit Ihren Gewinn mindern und Steuern sparen.


Sie können Ihre Fahrten auch über die sogenannte 1%-Methode absetzen: Dabei muss jedoch ein betrieblicher Mindestnutzungsanteil Ihres PKW von 10% gewährleistet sein. Bei der Fahrtenbuchmethode ist das dagegen irrelevant.

Bei der Führung eines Fahrtenbuches müssen Sie allerdings ein paar grundlegende Formalia beachten.

In den Gesetzen selbst findet sich keine Definition der Anforderungen an ein Fahrtenbuch. Allerdings wurden durch einige Gerichtsurteile Grundsätze des Fahrtenbuches formuliert, auf die sich das Finanzamt beruft und an die Sie sich halten sollten. Das Finanzamt stellt hierbei sowohl Anforderungen an das Erscheinungsbild Ihres Fahrtenbuches, als auch an die inhaltlichen Angaben.




**Lesbarkeit:** Ihre Angaben müssen lesbar für andere sein. Das Fahrtenbuch muss also vom Finanzamt ohne großen Aufwand überprüfbar sein.

 **Geschlossene Form:** Beachten Sie außerdem, dass es sich bei einem Fahrtenbuch immer um eine gebundene Form handeln muss. Einzelne zusammengeheftete Zettel erfüllen diese Bedingung somit nicht. Grund ist, dass bei einer gebundenen Version sicher gestellt ist, dass keine Blätter beliebig ausgetauscht werden können. Dadurch ist eine nachträgliche Abänderung oder Ergänzung bei einer geschlossenen Form immer erkennbar.

Haben Sie sich bei handschriftlichen Aufzeichnungen also verschrieben, so sollten Sie die Angaben durchstreichen, sodass die fehlerhaften Angaben weiterhin sichtbar sind und die korrigierte Version daneben ergänzen. Verwenden Sie in keinem Fall Tippex oder Schwärzer, die die falschen Angaben unkenntlich machen.

Auch bei elektronischen Fahrtenbüchern gilt der Grundsatz der geschlossenen Form. Aufgrund dessen stellt das Ausfüllen einer Word- oder Excel-Tabelle kein korrekt geführtes Fahrtenbuch dar. Hier könnten im Nachhinein ohne Kennzeichnung Änderungen vorgenommen werden. Stattdessen können Sie spezielle Programme verwenden, bei denen es vom System her nicht möglich ist, nachträgliche Änderungen vorzunehmen (anders als bei Word oder Excel). Professionelle Programme werden unter anderem von DATEV oder WISO angeboten. Achten Sie bei der Wahl eines Programmes auf ein TÜV-Zertifikat, das Manipulationssicherheit gewährleistet. Im Zweifel empfiehlt es sich, dass Sie einen Monat lang das elektronische Fahrtenbuch neben einem handschriftlichen führen und dieses anschließend dem Finanzamt zur Kontrolle aushändigen.

 **Zeitnähe:** Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden. Dies bedeutet, dass Sie für jeden Tag Eintragungen vornehmen müssen. Grundsätzlich sollten Sie nach jeder zusammenhängenden Fahrt das Fahrtenbuch aktualisieren. Denn je länger der zeitliche Abstand zwischen der Fahrt und der Eintragung ist, desto aufwändiger wird es für Sie, die zurückgelegten Strecken korrekt einzutragen.

Außerdem sollten Sie beachten, dass ein Fahrtenbuch nicht für einen beispielhaften Zeitraum von einigen Monaten geführt werden darf. Wenn Sie bei der Ermittlung Ihrer betrieblichen PKW-Kosten die Fahrtenbuchmethode (anstatt der pauschalen 1%-Methode) wählen, so muss auch für das gesamte Jahr ein Fahrtenbuch vorliegen. Das Fahrtenbuch soll Ihnen dabei die Möglichkeit geben, die Aufteilung nach tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Aus diesem Grund müssen auch alle tatsächlichen Fahrten in dem Jahr aufgeführt werden.

Wie bereits erwähnt, müssen Sie für jede zurückgelegte Fahrt Eintragungen vornehmen. Dabei sind folgende Angaben zwingend vorzunehmen:

- **Ausgangspunkt der Fahrt:** Eine Abkürzung wie „B“ für Büro oder „W“ für Wohnort ist ausreichend, soweit aus einem Abkürzungsverzeichnis die Bedeutung Ihrer Abkürzung hervorgeht.
- **Reiseziel Ihrer Hin- und Rückfahrt:** Hier müssen Sie genaue Angaben des Kunden mit Ort, Straße und Hausnummer vornehmen.
- **Anlass der Fahrt:** Eine kurze Beschreibung des Grundes der Fahrt ist anzugeben. Beachten Sie, dass Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der regelmäßigen Tätigkeitsstätte ebenfalls als solche zu bezeichnen sind.
- **Angaben der Kilometer:** Die insgesamt zurückgelegten Kilometer der Strecke sind am Ende der Fahrt anzugeben. Es ist ratsam, sowohl die Anfangskilometer laut Kilometerstandangabe des PKW am Beginn der Fahrt als auch am Ende der Fahrt zu notieren.

Unternehmen Sie jedoch mehrere Fahrten im Rahmen einer einheitlichen beruflichen Aufgabe, so können Sie diese Angaben zusammenfassen. Jedoch müssen Sie die jeweiligen Kunden und deren Adressen nach der Reihenfolge Ihres Besuches auflisten.





## Betriebsausgaben

Zum Anderen können Sie aber auch weitere Ausgaben als Betriebsausgaben berücksichtigen, sodass Ihr Gewinn gemindert wird. Als Betriebsausgaben vom Gewinn absetzen können Sie grundsätzlich:

- **Ihre Berufshaftpflichtversicherung**

Je nach der Art Ihres Unternehmens unterliegen Sie einer sogenannten Berufsgefahr und können daher Ihre Haftpflichtversicherung zu den Betriebsausgaben zählen.

- **Fortbildungskosten**

Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit können Sie in vollem Umfang als Betriebsausgabe absetzen. Dazu zählen auch die entsprechenden Fahrt- und Übernachtungskosten. Lassen Sie sich die Teilnahme auf jeden Fall bescheinigen und bewahren Sie die Rechnungen auf.

- **Ihre Büroausstattung**

Mit Büroausstattung sind vor allem Dekorationsartikel wie Pflanzen und Bilder gemeint. Da es bei diesen Gegenständen aber schwierig ist, allein durch die Rechnungen zu belegen, dass es sich dabei um Ausstattung für Ihr Büro und nicht etwa für Ihre eigene Wohnung handelt, sollten Sie den Verwendungszweck auf den Quittungen bemerken und sich auf Nachfragen des Finanzamtes einstellen. Im Zweifelsfall müssen Sie, gerade bei Gegenständen in einem höheren preislichen Rahmen, nachweisen können, dass sich diese in Ihrem Büro befinden. Dazu zählen auch (Fach)zeitschriften, Verbandsbeiträge und berufliche Kleidung, wenn bei dieser eine Mitbenutzung für private Zwecke ausgeschlossen ist (z.B. Sicherheitsschuhe).

- **Vorauszahlungen der privaten Krankenversicherung**

Ihre Beiträge zur privaten Krankenversicherungen zählen zu den Sonderausgaben und sind somit abzugsfähig. Diese Beiträge können Sie auch vorauszahlen, was sich zum Beispiel dann lohnt, wenn Sie in einem Zeitraum höhere Einnahmen als üblich erzielen: Dann können Sie durch die Vorauszahlungen die Sonderausgaben erhöhen, somit Ihre Bemessungsgrundlage senken und weniger Steuern zahlen.



- **Investitionsabzugsbetrag**

Wenn Sie innerhalb der nächsten 3 Jahre eine Investition planen, so können Sie sich den Investitionsabzugsbetrag zunutze machen. Dieser ermöglicht, dass ihr jetziger Gewinn um 40% der voraussichtlichen Kosten für die zukünftige Investition gemindert wird.

- **Investitionen für Geräte und Zubehör**

Schaffen Sie dabei sogenannte “Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens” an, so können Sie die entstandenen Kosten nicht sofort in voller Höhe geltend machen. Weil diese Güter Ihnen länger zur Verfügung stehen und im Laufe der Jahre an Wert verlieren, werden sie über einen längeren Zeitraum hinweg mittels Abschreibungen berücksichtigt. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen richtet sich nach einer Tabelle des Bundesfinanzministeriums. Wie Sie Abschreibungen genau vornehmen und welche Ausnahmen es gibt, erfahren Sie in diesem Beitrag. [Die Höhe der jährlichen Abschreibungen richtet sich nach einer Tabelle des Bundesfinanzministeriums.](#)

### **Goldene Finanzierungsregel**

Abgesehen von den Kosten für Investitionen, die Sie als Betriebsausgaben absetzen können, sollten Sie aber auch auf eine fristenkongruente Refinanzierung der Investition achten.

Dies bedeutet, dass Kredite nach Möglichkeit so gestellt werden sollten, dass sie zeitlich mit den Abschreibungen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, sondern läuft ein Kredit über den Zeitraum der Abschreibungen hinaus weiter, werden Sie ab diesem Zeitpunkt erhebliche steuerliche Nachteile spüren. Ohne auf Details aus der Bilanzierung einzugehen, erklärt sich das in einem Beispiel wie folgt:





## Beispiel 2

Sie kaufen ein **Gerät für 50.000€**, für welches Sie einen **Kredit von 50.000€** bei Ihrer Hausbank aufnehmen. Sie schreiben dieses Gerät **über 4 Jahre** ab, der Kredit hat eine **Laufzeit von 10 Jahren**. In den nächsten 4 Jahren verzeichnen Sie eine **Abschreibung von 12.500€ im Jahr**, die Ihren Gewinn mindert und Ihnen somit eine Steuerersparnis bringt. **Mit dieser Steuerersparnis können Sie die Tilgung des Kredites finanzieren.**

**Nach 4 Jahren** ist das Gerät jedoch abgeschrieben, sodass der Gewinn nicht weiter gemindert wird und sich Ihre Steuern erhöhen. Zusätzlich zu den höheren Steuern müssen Sie auch noch die Tilgung des Kredites bezahlen, welche Sie nun nicht mehr durch die ersparten Steuern finanzieren können. Sie benötigen also wesentlich mehr Liquidität.

**Anstatt an Ihrem Gewinn zu schrauben, können Sie versuchen, Ihre Einzahlungen schneller zu erhalten und Zahlungsausfälle zu vermeiden. Dies passiert mit Hilfe von Mahnungen oder Factoring.**



# 03. MAHNWESEN UND FACTORING



Damit Sie nicht auf Rechnungen von Kunden sitzen bleiben, kann es sinnvoll sein, in das eigene **Mahnwesen zu investieren oder Factoring zu betreiben**.

Bei Ihrem eigenen Mahnwesen müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie **zeitnah Rechnungen erstellen und verschicken und nach bestimmten Zeitspannen Mahnungen herausgeben**. Eine Standardisierung dieser Prozesse kann langfristig kosten- und zeiteffizienter sein.

Andererseits können Sie das **Mahnwesen aber auch auslagern, was als Factoring bezeichnet wird**. Dabei übertragen Sie die Forderungen, die Sie gegenüber Ihren Kunden haben, an ein Kredit- oder Spezialinstitut, welches das Einholen der ausstehenden Zahlungen für Sie übernimmt.

Beim sogenannten echten Factoring wird auch das Risiko eines möglichen Zahlungsausfalles an das Institut übertragen, beim unechten Factoring verbleibt dieses Risiko bei Ihnen. Sollten sich Ihre Forderungen als nicht rechtskräftig herausstellen, haftet in keinem Fall das Institut.



Natürlich werden von diesen Instituten **Gebühren** erhoben. Hier empfiehlt es sich, **besonders gute Konditionen auszuhandeln und auszurechnen, wie häufig Sie Zahlungsausfälle haben** und ob sich die Kosten für das Factoring lohnen.

Ein erhebliches Potential zur Kostensenkung verbirgt sich auch im Bereich der Energie. Mit einem energieeffizienten Büro tun Sie Ihrem Konto und der Umwelt also etwas Gutes:



# 04. ENERGIE SPAREN



In Büroräumen fallen häufig vor allem die **Stromkosten- und Heizkosten** ins Gewicht und können in vielen Fällen gesenkt werden, wenn Sie sich an folgende Regeln halten:

Achten Sie bei neuen Anschaffungen wie zum Beispiel Kühlschränken auf eine **hohe Energieeffizienzklasse (z.B. A)**. Außerdem sollten Sie Kühlgeräte nicht in der Nähe von wärmestrahlenden Geräten oder gar einer Heizung positionieren.

Andere Elektro-Geräte sollten Sie auch bei kurzen Ruhephasen in den **Energiespar- oder Ruhe-Modus** versetzen, anstatt sie unbenötigt weiter laufen zu lassen. Verzichten Sie deshalb auch auf den Bildschirmschoner und schalten Sie das Gerät lieber ab oder in den Ruhe-Modus. Sinnvoll können auch Steckerleisten mit Netzschalter sein: Diese trennen die Geräte nach dem Arbeitsende vom Stromnetz.

Bei neuen Lampen sollten Sie außerdem auf **Energiespar- und LED-Technik** setzen.

Größere Effekte können mit kleineren Umbaumaßnahmen erzielt werden, die Ihnen langfristige Einsparungen ermöglichen.

So bietet sich zum Beispiel ein **Kontaktschalter an, welcher die Heizung bei Fensteröffnung herunterregelt**, sodass nicht unnötig geheizt wird, wenn der Raum eigentlich gekühlt oder gelüftet werden soll. Im stressigen Tagesgeschäft haben Sie und Ihre Mitarbeiter möglicherweise nicht immer Zeit, um auf diese Dinge zu achten.

Das **Tageslicht kann durch einen Lichtsensor mit gekoppelter Dimmtechnik automatisiert und dynamisch genutzt werden:**

Bei stärkerer Sonneneinstrahlung wird die künstliche Beleuchtung automatisch weniger, bei schwächerem Tageslicht automatisch stärker. So verschwenden Sie bei gutem Tageslicht keinen Strom und sparen sich andererseits die Zeit, selbst darauf zu achten.

Im Sommer sollten Sie über Möglichkeiten zum **passiven Sonnenschutz** nachdenken, zum Beispiel mittels lichtabweisender Folien, um die Kosten für Klimaanlage und Belüftung zu senken. Wenn die Klimaanlage angeschaltet ist, sollten die Fenster außerdem geschlossen bleiben.



Im Sinne des Smart Home, bei welchem die technischen Geräte eines Wohnraumes vernetzt sind und sich fernsteuern lassen, ist auch ein Büro als **Smart Building** denkbar. Dabei werden zum Einen meistens die oben aufgeführten Punkte wie Kontaktschalter und Tageslichtsensor verbaut, zum Anderen aber auch unbenutzte Räume im Winter herunter temperiert. Diese intelligente Gebäudetechnik ist in Deutschland noch relativ selten vertreten, findet sich aber bereits in einigen Unternehmen wieder.

In unserer Kanzlei haben wir komplett auf das **RWE-Smarthome System** umgestellt **um Heizkosten zu sparen**. Das Licht wird in LED getauscht und gesteuert und als “Abfallprodukt” betreiben wir gleichzeitig eine kostengünstige Alarmanlage mit Bewegungsmeldern und Rauchsensoren.

Natürlich gibt es auch größere Maßnahmen zum Einsparen von Energiekosten, wie die **Erneuerung der Heizungsanlage, das Umstellen auf alternative Brennstoffe oder die Dämmung der Außenwände** und des Rohrleitungsnetzes. Hierbei kommt es darauf an, in welchem Zustand sich Ihr Büro befindet, wie alt sie ist und welche Maßnahmen überhaupt im Bereich des Möglichen liegen.

Es lohnt sich außerdem in den meisten Fällen, bestehende **Verträge mit Telefon-, Strom-, Gas- und Intertanbietern regelmäßig zu überprüfen** und mit anderen Anbietern zu vergleichen, um nach Möglichkeit zu wechseln oder einen neuen Preis zu verhandeln.





# 05. FAZIT

Bei einem kleinen Unternehmen bieten sich vor allem im Büro verschiedene Möglichkeiten, um an unterschiedlichen Stellen Kosten zu sparen und langfristig zu wirtschaften.

Manche davon sind mit weniger Aufwand verbunden und lassen sich sofort realisieren, andere benötigen mehr Zeit und Planung. Welche Maßnahmen zu Ihnen und Ihrem Unternehmen passen, müssen Sie am Ende natürlich selbst entscheiden. **Ihr Steuer- oder Unternehmensberater kann Ihnen dabei eine Unterstützung sein und möglicherweise noch andere Möglichkeiten vorschlagen, die genau zu Ihrer Situation passen.**

Ich hoffe, dass ich Ihnen in diesem E-Book einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen liefern konnte.

Ihr Casten Schupp



# KOSTENLOSES ERSTBERATUNGS- GESPRÄCH



Natürlich ist jedes Unternehmen individuell – kontaktieren Sie uns daher gerne, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ich biete Ihnen ein **kostenloses** und **unverbindliches Beratungsgespräch** speziell für **Fragen** zum Einsparpotential in Unternehmen:

ANFRAGE BERATUNGSGESPRÄCH



## **IMPRESSUM**

### **Schupp & Heiny ist ein Zusammenschluss von mehreren Kanzleien:**

Schupp & Heiny, Steuerberater PartGmbB  
Steinbecker Meile 1  
42103 Wuppertal

Bongartz & Partner, Steuerberater  
Königsallee 31,  
40212 Düsseldorf

### **Vertreten durch:**

Oliver Heiny  
Carsten Schupp  
Michael Ketzler

### **Kontakt:**

Telefon: 0202 4793640  
Telefax: 0202 47936410  
E-Mail: [info@heiny-partner.de](mailto:info@heiny-partner.de)

